



## **Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte: Finanzministerium berücksichtigt auch in den Jahren 2005 und 2006 entstandene Mehrarbeitsstunden \* \* \* “Versorgungsabschlag alter Art“ für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte nach § 14 Abs. 1 BeamtVG a. F.: Finanzministerium lehnt Wiederaufgreifen bestandskräftiger Versorgungsfestsetzungsbescheide erneut ab**

### **Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte: Finanzministerium berücksichtigt auch in den Jahren 2005 und 2006 entstandene Mehrarbeitsstunden**

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat dem BBW mit Schreiben vom 14. November 2008, eingegangen am 21. November, mitgeteilt, dass das Land Baden-Württemberg unbeschadet seiner Rechtsposition bereit ist, die aus einer Mehrarbeit resultierenden Besoldungsansprüche von teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten bis zur Verjährungsgrenze zurück zu erfüllen. Damit ist das Finanzministerium einer Forderung des BBW gefolgt, der im Schreiben vom 24. September 2008 die Berücksichtigung der Nachzahlungsansprüche bis zur Grenze der allgemeinen Verjährungsfrist gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gefordert hatte (vgl. BBW Magazin 10/2008 S. 10 f.).

Ursprünglich hatte das Finanzministerium auf das Kriterium der zeitnahen Geltendmachung von Nachzahlungsansprüchen für Mehrarbeitsstunden abgestellt. In einem Schreiben an den BBW vom 10. September 2008 hatte es sich noch auf diesen vom Bundesverfassungsgericht begründeten Rechtsgedanken bezogen und damit eine Beschränkung der Nachzahlungsansprüche allein auf die in den Jahren 2007 und 2008 geleisteten Mehrarbeitsstunden herbeigeführt.

Nun sollen nach der Ankündigung des Finanzministeriums auch Besoldungsansprüche für ab dem Jahr 2005 geleistete Mehrarbeitsstunden erfüllt werden. Besoldungsansprüche für Mehrarbeit aus dem Jahr 2004 sowie aus früheren Jahren unterfallen dagegen der allgemeinen Verjährungsgrenze und werden nach den Angaben des Finanzministeriums nicht erfüllt. Es gilt die allgemeine Verjährungsfrist von 3 Jahren nach § 195 BGB, die mit Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist, d. h. in dem die zu vergütende Mehrarbeit geleistet worden ist (vgl. § 199 Abs. 1 BGB).

Zur Frage, wie die Erfüllung der Nachzahlungsansprüche vorgenommen werden soll, teilt das Finanzministerium folgendes mit:

*„Es ist vorgesehen, auch noch die im Jahr 2006 geleisteten Stunden automatisch zu überprüfen und eventuelle Nachzahlungen mit den Bezügen für den Monat Dezember zu leisten. **Eines auf die Überprüfung gerichteten Antrags bedarf es mithin für die Jahre 2006 bis 2008 nicht.**“*

Etwas anderes ergibt sich für Nachzahlungsansprüche auf Mehrarbeitsstunden, die im Jahr 2005 geleistet wurden. Hierzu teilt das Finanzministerium mit, dass Beamte, die für das Jahr 2005 Nachzahlungsansprüche geltend machen wollen, beim Landesamt für Besoldung und Versorgung einen darauf gerichteten Antrag stellen müssen. Hierzu heißt es:

*„In diesem Antrag müssen unbedingt die Anzahl der abgeleisteten Mehrarbeitsstunden und der Monat ihrer Ableistung angegeben werden. Hilfreich für die Bearbeitung wäre zudem, wenn auch noch der Auszahlungsmonat der bereits geleisteten Mehrarbeitsvergütung angegeben werden könnte.“*

Das Finanzministerium teilt weiter mit, dass die Abarbeitung dieser Anträge eine beträchtliche Zeit in Anspruch nehmen wird.

Das Finanzministerium ist jedoch nicht bereit, von der Anwendung der sog. **Bagatellgrenze** gänzlich abzuweichen. Die Bagatellgrenze ist in den § 3 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV – BGBl. 1998, S. 3494) normiert. Danach besteht ein Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur dann, wenn die Mehrarbeit mehr als 5 Stunden bzw. im Schuldienst mehr als 3 Unterrichtsstunden beträgt. Allerdings trägt das Finanzministerium der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH vom 27.5.2004 - Az.: C-285/07) insoweit Rechnung, als es die Bagatellgrenze bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit absenkt. Somit könnten nach den Ausführungen des Finanzministeriums beispielsweise bei einem mit hälftiger Arbeitszeit beschäftigten Polizeibeamten künftig bereits 3 Mehrarbeitsstunden in einem Monat abgegolten werden.

Durch die Anpassung der Bagatellgrenze an das Teilzeitverhältnis können nun geleistete Mehrarbeitsstunden erstmals abgeltungsfähig werden. Zur Geltendmachung der Mehrarbeitsvergütung für die hier benannten Dienstzeiten, ist in jedem Fall ein Antrag auf Abrechnung über die für die Abrechnung der Dienstzeiten zuständigen Stellen zu stellen. Hierzu teilt das Finanzministerium mit: *„Betroffene, die Mehrarbeitsvergütung für nunmehr abgeltungsfähige Dienstzeiten begehren, sollte diese auf dem normalen für die Abrechnung von Mehrarbeitsstunden vorgesehenen Wege (also z. B. über ihre Schule) beantragen, und zwar auch für die Jahre 2006 bis 2008.“* Da sich die Berücksichtigung von Ansprüchen bis zur Verjährungsgrenze zurück auch auf die von der Bagatellgrenze erfassten Fälle bezieht, ist für das Jahr 2005 in jedem Fall ein Antrag erforderlich. Ein Antrag für die Jahre 2005 bis 2008 ist auch dann erforderlich, *„wenn diese Zeiten bereits schon einmal beantragt worden sind, im Hinblick auf die vermeintlich geltende Rechtslage jedoch nicht zu einer Zahlung geführt haben. Eine automatische Berücksichtigung ist hier nicht möglich, sei es, weil solche Zeiten in aller Regel dem Landesamt für Besoldung und Versorgung gar nicht bekannt geworden sind, aber auch, weil das Landesamt solche nicht berücksichtigten Zeiten nicht gespeichert hat, selbst wenn sie ihm zur Kenntnis gelangt sind.“*

Zur **Berechnung der zeitanteiligen Besoldung (Stundensatz)** hat das Finanzministerium mit Schreiben vom 10. September 2008 bereits folgendes mitgeteilt: *„Hinsichtlich der Frage, welchen zeitlichen Anteil jede Mehrarbeitsstunde im Hinblick auf die monatsbezogenen Besoldungstabellen einnimmt, soll auf den bereits aus dem Tarifbereich bekannten Faktor 4,348 zurückgegriffen werden. Dieser Faktor, multipliziert mit der festgelegten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechender Vollzeitbeschäftigter ergibt den Bruchteil, der auf die Besoldungstabellenwerte angewandt werden kann. Obwohl dies einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeutet, sollen alle Bezügebestandteile, die bei Teilzeitbeschäftigung gekürzt werden (z. B. ggf. auch Stellenzulagen, Familienzuschlag) in die Berechnung einbezogen werden. Der so errechnete Stundensatz wird mit dem in der Mehrarbeitsvergütungsverordnung niedergelegten Stundensatz verglichen; der für den Betroffenen günstigere Wert kommt zum Ansatz.“*

Zusammenfassend ist für die Erfüllung der Nachzahlungsansprüche für geleistete Mehrarbeitsstunden vom Finanzministerium folgendes Prozedere vorgesehen:

**1. Ansprüche für Mehrarbeitsstunden, die über der allgemeinen Bagatellgrenze von 5 Stunden bzw. 3 Unterrichtsstunden liegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, § 5 Abs. 2 Nr. MVergV)**

- Für die Jahre **2006 bis 2008**:
  - Keine Antragstellung erforderlich
- Für das Jahr **2005**:
  - Antragstellung beim Landesamt für Besoldung und Versorgung bzw. beim Dienstherrn bis zum 31.12.2008
  - Notwendiger Inhalt des Antrags: Zahl der geleisteten Mehrarbeitsstunden und Monat der Ableistung
  - Empfohlener Inhalt: Auszahlungsmonat der bereits erhaltenen Mehrarbeitsvergütung.
- Für das Jahr **2004**:
  - Keine Antragsstellung, da allgemeine Verjährung

**2. Ansprüche für Mehrarbeitsstunden, die aufgrund der entsprechend dem Teilzeitverhältnis abgesenkten Bagatellgrenze nunmehr abgeltungsfähig sind:**

- Für die Jahre **2005 bis 2008**:
  - Antragstellung über die für die Abrechnung der Mehrarbeitsstunden zuständigen Stelle (d.h. in der Regel die Dienststelle), für das Jahr 2005 **bis zum 31.12.2008**.

Der BBW kritisiert das Festhalten des Finanzministeriums an der Bagatellgrenze. Selbst bei der Anpassung der Bagatellgrenze an den Anteil der Teilzeitbeschäftigung leisten Teilzeitbeschäftigte nach wie vor Mehrarbeitsstunden, für die sie keine Besoldung erhalten. Dies greift nach der Ansicht des BBW zu kurz, was er auch im Schreiben vom 24. September 2008 dem Finanzministerium mitgeteilt hat. Der BBW begründet seine Ansicht mit einem Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 5.5.2008 (Az.: 4 K 1765/07), das unter Berufung auf die Entscheidung des EuGH vom 6.12.2007 (Az.: C-300/06) auch bei Nichtüberschreitung der Bagatellgrenze von 3 Unterrichtsstunden einen Anspruch auf Zahlung der anteiligen Besoldung für geleistete Mehrarbeit ab der ersten Stunde vorsieht (ausführlich in BBW-Magazin 10/2008, S. 10 f.). Das Finanzministerium hat dem BBW hierauf nun mitgeteilt, dass es die Ansicht des BBW nicht teile. Vielmehr weist es darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 13. März 2008 die Bagatellgrenze in dem vom Lande verstandenen Sinne anwende.

**Ansprüche für Mehrarbeitsstunden, die - auch die abgesenkte - Bagatellgrenze nicht erreichen, d. h. ab der ersten Stunde**, können ebenfalls mit einem Antrag geltend gemacht werden. Allerdings können die Erfolgsaussichten eines rechtlichen Vorgehens im Falle der voraussichtlichen Ablehnung gegenwärtig nicht abgeschätzt werden.

Um die Nachzahlungsansprüche für die im Jahr 2005 geleisteten Mehrarbeitsstunden nicht mit dem 31.12.2008 verjähren zu lassen, empfiehlt der BBW die Antragstellung auf Nachzahlung der Mehrarbeitsvergütung für das Jahr 2005 **bis zum 31.12.2008** beim Landesamt für Besoldung und Versorgung. Dabei sind die oben genannten Voraussetzungen zu beachten.

Sollte die Zusammenstellung der Mehrarbeitsstunden nicht mehr bis zum 31.12.2008 möglich sein, empfiehlt der BBW, einen allgemeinen Antrag auf Mehrarbeitsvergütung für im Jahr 2005 geleistete Überstunden zu stellen und hierbei darauf hinzuweisen, dass die Begründung nachgereicht werde. Entsprechendes gilt für die Vergütung von Mehrarbeitsstunden, die über die die Dienstzeit berechnende Stelle eingereicht werden. Der BBW wird über den Fortgang der Angelegenheit weiter berichten.

**“Versorgungsabschlag alter Art“ für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte nach § 14 Abs. 1 BeamtVG a. F. - Finanzministerium lehnt Wiederaufgreifen bestandskräftiger Versorgungsfestsetzungsbescheide erneut ab**

Ebenfalls mit Schreiben vom 14. November 2008 teilte das Finanzministerium dem BBW mit, dass Versorgungsfestsetzungsbescheide mit ausgewiesenem „Versorgungsabschlag alter Art“ nicht - auch nicht für die

Zukunft - aufgegriffen werden, soweit diese am 18. Juni 2008 bereits Bestandskraft erlangt hatten. Damit bekräftigte das Finanzministerium seine bisherige ablehnende Haltung. Der BBW hatte bereits mit Schreiben vom 22. Juli 2008 eine Korrektur sämtlicher Versorgungsfestsetzungsbescheide gefordert, die den mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 2008 (2 BvL 6/07) als verfassungswidrig beurteilten „Versorgungsabschlag alter Art“ ausweisen, was das Finanzministerium jedoch mit Schreiben vom 2. Oktober 2008 abgelehnt hat. Hierüber hatte der BBW zuletzt in seinem Rundschreiben - bbw informiert... Nr. 02/2008 - vom 16. Oktober 2008 ausführlich berichtet.

Der BBW hat mit Schreiben vom 16. Oktober 2008 die Haltung des Finanzministeriums kritisiert und erneut ein Wiederaufgreifen auch bestandkräftiger Versorgungsfestsetzungsbescheide gefordert, soweit diese den Versorgungsabschlag alter Art betreffen. In seiner Begründung hat sich der BBW auf die abweichende Praxis im Bund sowie in mehreren Bundesländern bezogen. So hat der Bund in Bezug auf bestandkräftige Versorgungsfestsetzungsbescheide, die durch den Versorgungsabschlag alter Art gemindert werden, inzwischen entschieden, dass diese rückwirkend ab dem Monat Juli des Jahres 2008 neu beschieden werden, soweit ein Antrag des betroffenen Beamten gestellt wird. Ein ähnliches Aufgreifen auch bestandkräftiger Fälle ist bislang in den Bundesländern Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen angekündigt. Nach der Ansicht des BBW hält sich die Zahl der betroffenen Beamtinnen und Beamten, die durch den Versorgungsabschlag alter Art betroffen sind, zudem in einem überschaubaren Rahmen.

Dieser eindringlichen Forderung des BBW hat das Finanzministerium im Schreiben vom 14. November 2008 nunmehr eine erneute Absage erteilt. Eine Korrektur bestandkräftiger Versorgungsfestsetzungsbescheide um den Versorgungsabschlag alter Art könne nicht - auch nicht mit Wirkung für die Zukunft - erfolgen. Zur Begründung seiner Entscheidung bezieht sich das Finanzministerium auf die im Schreiben vom 2. Oktober 2008 dargelegten Gründe. Die unterschiedlichen Reaktionen des Bundes und der Bundesländer auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist nach der Ansicht des Finanzministeriums dabei „...eine Folge der Föderalismusreform, die eine bundeseinheitliche Entscheidungsfindung und mit-hin ein bundeseinheitliches Vorgehen entbehrlich macht.“ Auch lehne Baden-Württemberg nicht als einziges Land ein Wiederaufgreifen bestandkräftiger Versorgungsfestsetzungsbescheide ab.

Der BBW kritisiert die Haltung des Finanzministeriums. So vergibt das Land die Chance, ein positives Signal im Verhältnis zwischen Dienstherrn und den betroffenen Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg zu setzen. Gerade diejenigen Beschäftigten werden nun enttäuscht, die ihr Vertrauen in die Rechtmäßigkeit des Handelns ihres Dienstherrn gesetzt und so auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet haben. In Anbetracht des bestehenden und immer größer werdenden Mangels an qualifizierten Nachwuchskräften im öffentlichen Dienst, z. B. im Lehrerbereich, wäre es zudem ein erfolgversprechendes Werben um die besten Nachwuchskräfte, wenn sich das Land in einer Versorgungsfrage mit an die Spitze im Verhältnis zum Bund und den anderen Bundesländern setzen würde. Hierzu verhält sich die Argumentation des Landes, dass sich Baden-Württemberg bei der Ablehnung der Korrektur bestandkräftiger Versorgungsfestsetzungsbescheide im Kontext mit anderen Bundesländern befinde, nahezu kontraproduktiv.

Sofern betroffene Beamtinnen und Beamten (bestehendes Beamtenverhältnis vor dem 31.12.1991, bewilligte Freistellung/Teilzeit nach dem 1.8.1984, Minderung des Ruhegehaltssatzes gemäß § 85 Abs. 4 S. 2 BeamtVG) trotz der ablehnenden Haltung des Finanzministeriums, bestandkräftig gewordene Versorgungsfestsetzungsbescheide zu korrigieren, entsprechende Anträge stellen, sind die Erfolgsaussichten, das Wiederaufgreifen des Verfahrens und eine Korrektur auf dem Rechtsweg durchzusetzen, allerdings eher kritisch zu sehen. Denn nach § 79 Abs. 2 BVerfGG bleiben durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts „...die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen, die auf einer gemäß § 78 für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt.“ Soweit die Norm von nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen spricht, sind darunter auch die bestandkräftig gewordenen Versorgungsfestsetzungsbescheide zu fassen.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr  
Volker Stich